

Öffentlicher Dienst

Ver.di ist tariffähig

Mit Beschluss vom 13.9.2022 (1 ABR 24/21) stellte das BAG die Tariffähigkeit von ver.di fest. Der Antrag des Arbeitgeberverbands aus der Pflegebranche zielte zwar nur auf die Feststellung der Tarifunfähigkeit bezogen auf den Bereich der Pflege. Dies sei jedoch, so das BAG, wegen der Unteilbarkeit der Tariffähigkeit einer Organisation kein zulässiger Antrag.

Dazu stellte das BAG bereits in früheren Entscheidungen auch auf den Umstand ab, dass die Versagung der Tariffähigkeit einen erheblichen Eingriff in die Koalitionsfreiheit darstelle und deshalb eine grundrechtsfreundliche, eher großzügige Betrachtung geboten sei.

Stufenzuordnung

Die Klägerin, die bereits zuvor als Lehrerin tätig war, ist seit 20.8.2014 beim beklagten Land Berlin als Lehrerin beschäftigt und wird nach Entgeltgruppe 13 (TV-L) vergütet. Bei Einstellung wurde eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag geschlossen, wonach die Klägerin der Stufe 1 ihrer Entgeltgruppe zugeordnet und der Unterschiedsbetrag zur Stufe 5 als übertarifliche Zulage gezahlt wird. Der weitere Stufenaufstieg sollte sich hiervon unabhängig vollziehen, wobei sich die Zulage um den Aufstiegsgewinn reduzieren und von dem Zeitpunkt an entfallen soll, an dem die Stufe 5 regulär erreicht wird.

Außerdem sollte die Anerkennung förderlicher Zeiten gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L aufgrund der übertariflichen Vorweggewährung der Stufe 5 bis zu deren Wegfall ausgesetzt werden. Mit Schreiben vom 27.7.2017 forderte das beklagte Land die Klägerin dennoch auf, ggf. förderliche Vorbeschäftigungen mitzuteilen. In der Folgezeit wurde die Anerkennung förderlicher Zeit jedoch abgelehnt. Mit der Klage begehrte die Klägerin die Vergütung nach der Stufe 6 mit dem Argument der Gleichbehandlung, zudem müsse das Land Berlin die förderlichen Zeiten aus der Vortätigkeit anerkennen.

Dies sah das BAG (Urt. v. 13.7.2022 – 5AZR 412/21) anders. Ein Anspruch auf Vergütung nach Entgeltgruppe 13 Stufe 6 TV-L folge nicht aus § 611a Abs. 2 BGB i. V. m. den arbeitsvertraglichen Regelungen. Ein Entgelt nach Stufe 6 hätten die Parteien zu keinem Zeitpunkt vereinbart. Ein Anspruch auf die begehrte Stufe 6 folge auch nicht aus § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L. Bei den vom Land Berlin erlassenen Grundsätzen zur Anerkennung

förderlicher Zeiten nach § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L handele es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die regelmäßig nur verwaltungsinterne Bedeutung habe. Auch wenn die Klägerin von deren Geltungsbereich erfasst werde, habe sie keinen Anspruch auf Anerkennung förderlicher Zeiten für den Zeitraum vom 1.8.2019 bis zum 31.7.2021.

Die Frage, ob § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L auf der Rechtsfolgenseite dem Arbeitgeber ein billiges Ermessen nach § 315 BGB eröffne, ließ das BAG erneut offen, weil das beklagte Land in jedem Fall die Entscheidung treffen durfte, etwaige förderliche Zeiten nicht anzuerkennen und stattdessen von Beginn des Arbeitsverhältnisses an der Klägerin eine übertarifliche Zulage in Höhe des Differenzbetrags zur Stufe 5 zu zahlen. Es liege darin kein Ermessensfehlergebrauch.

Auch werde die Klägerin nicht in unzulässiger Weise ungleichbehandelt. Die Differenzierung zwischen der Gruppe der Erfüller und der Gruppe der Nichterfüller beruhe nach den Feststellungen des LAG Berlin-Brandenburg in der Vorinstanz auf dem Anliegen des beklagten Landes, den Erfüllern einen speziellen Vergütungsanreiz bieten zu können. Dieser Anreiz liegt darin, den Bewerbern bereits vorab eine Vergütung nach Stufe 5 der jeweiligen Entgeltgruppe zu zahlen, auch wenn gemessen an den regulären Stufenlaufzeiten des § 16 Abs. 3 Satz 1 TV-L hierauf zum Zeitpunkt der Einstellung und im weiteren Verlauf zunächst noch kein Anspruch bestehe.

Besitzstand „Kind“ – TVÜ-Länder

Die Parteien streiten vor dem BAG (Urt. v. 29.6.2022 – 6 AZR 465/21) über die Zahlung der „Besitzstandszulage Kind“ nach § 11 TVÜ-Länder. Bis einschließlich 31.8.2012 erhielt die Klägerin für ihre am 12.7.1990 geborene Tochter Kindergeld sowie den kinderbezogenen Entgeltbestandteil des BAT-O bzw. die „Besitzstandszulage Kind“ gem. § 11 TVÜ-Länder. Die von der Klägerin für die Folgezeit beantragte Gewährung von Kindergeld lehnte die Familienkasse mit Bescheid vom 29.5.2013 ab, da die Tochter die wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden überschreite.

Für die Zeit ab dem 1.9.2012 stellte das beklagte Land die Zahlung der „Besitzstandszulage Kind“ gem. § 11 TVÜ-Länder ein. Hiergegen wandte sich die Klägerin nach erfolgloser schriftlicher Geltendmachung mit der vorliegenden Klage. Sie vertrat die Ansicht, ihr stehe die „Besitzstands-

zulage Kind“ auch für den Zeitraum vom 1.9.2012 bis zum 30.6.2015 zu. § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder knüpfe an das Bestehen eines Anspruchs auf Kindergeld und damit an eine materielle Kindergeldberechtigung an. Dies gelte auch dann, wenn sie diesen Anspruch teilweise nicht mehr durchsetzen könne.

Das beklagte Land beantragte die Klageabweisung. § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder knüpfe an die bestandskräftige Festsetzung von Kindergeld an. Daher bestehe insoweit auch kein Anspruch auf die „Besitzstandszulage Kind“. Das LAG Düsseldorf war zuvor damit zutreffend davon ausgegangen (so das BAG in seiner Entscheidung), dass der fehlende Kindergeldbezug der Klägerin ab 1.9.2012 bis einschließlich 31.5.2013 ihrem Anspruch auf die hierzu akzessorische Besitzstandszulage gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder in diesem Zeitraum entgegensteht.

Der Anspruch auf die „Besitzstandszulage Kind“ gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-Länder setze den tatsächlichen Bezug von Kindergeld auf der Grundlage einer entsprechenden Festsetzung der Familienkasse voraus, der außer in den Fällen des – hier nicht einschlägigen – § 11 Abs. 1 Satz 3 TVÜ-Länder ununterbrochen sein muss. Die bloße materielle Anspruchsberechtigung ohne eine entsprechende Festsetzung reicht hierfür nicht aus.

BEARBEITET UND ZUSAMMENGESTELLT VON



Sebastian Günther

Stellvertretender Geschäftsführer der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Fachanwalt für Arbeitsrecht, Partner der Kanzlei GÜNTHER · ZIMMERMANN Rechtsanwälte, Berlin

© Carolin Ubbi